



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 04/2015

### Urteil

in dem Einspruchsverfahren der

**MT Spielbetriebs- u. Marketing AG**

vertreten durch den Vorstand Axel Geerken und Martin Lüdicke  
Mühlenstraße 14, 34212 Melsungen

- Antragstellerin -

vertreten durch Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstraße 5, 32425 Minden

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

**Handball-Bundesliga e.V. (Männer)**

vertreten durch den Präsidenten Uwe Schwenker  
Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Antragsgegner -

vertreten durch Andreas Thiel, Handball-Bundesliga GmbH, Phoenixseestraße 4, 44263 Dortmund

- Verfahrensbevollmächtigter -

beigeladen:

**Rhein-Neckar Löwen GmbH**

Vertreten durch den Geschäftsführer Lars Lamadé  
Mollstraße 49a, 68165 Mannheim

- Beigeladene -

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Schütz, LL.M., Lorenzstr. 29, 76135 Karlsruhe

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Prof. Dr. Martin Gutzeit, Weinheim, als Vorsitzenden  
Dieter Knödler, Mannheim  
Stephan Pfeiffer, Ludwigshafen

nach mündlicher Verhandlung am 19.12.2015 in Frankfurt wie folgt entschieden:

1. Das Spiel vom 16.12.2015 im Viertelfinale des DHB-Pokals, Spielnummer 1 – Rhein Neckar Löwen ./ MT Melsungen ist von der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) neu anzusetzen.
2. Die Kosten des Wiederholungsspiels sind von der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) zu tragen. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50% der Handball-Bundesliga e.V. (Männer) und zu je 25% der Rhein Neckar Löwen GmbH sowie der MT Spielbetriebs- u. Marketing AG zu.
3. Die von der Antragstellerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind zurückzuzahlen.
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt die Handball-Bundesliga e.V. (Männer). Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Neuansetzung des Viertelfinalspiels vom 16.12.2015 zwischen den Rhein Neckar Löwen und der MT Melsungen im DHB-Pokal. Im Viertelfinale des DHB-Pokals, Spielnummer 1 – Rhein Neckar Löwen ./ MT Melsungen am 16.12.2015 stand es in den letzten Sekunden der Partie 21:21 Unentschieden. Drei Sekunden vor Ablauf der regulären Spielzeit (59:57 Minuten) legte der Spieler der Antragstellerin Timm Schneider bei unverändertem Spielstand den Ball nicht ordnungsgemäß nieder und verzögerte dadurch einen Abwurf des Torhüters der Beigeladenen. Der Spieler Schneider wurde daraufhin disqualifiziert. Außerdem sprachen die Schiedsrichter der Beigeladenen einen 7-m-Wurf zu. Der 7-m-Wurf wurde verwandelt. Das Spiel endete entsprechend 22:21 zugunsten der Beigeladenen.

Aus Sicht der Antragstellerin lag insoweit ein spielentscheidender Verstoß gegen die Handball-Regeln vor. Selbst wenn man in dem Verhalten des Spielers ein besonders grob unsportliches Verhalten i. S. von 8:10 lit. c. der Handball-Regeln sehen wolle, so könne dies nach Maßgabe dieser Bestimmung allenfalls die Disqualifikation des Spielers tragen – nicht aber die Entscheidung für einen 7-m-Wurf. Eine entsprechende Rechtsfolgenanordnung fehle in 8:10 lit. c. der Handball-Regeln. Eine jüngere Erprobungsregel für Meisterschaftsspiele, die – so sie überhaupt wirksam verabschiedet wurde – 8:10 lit. c. der Handball-Regeln modifiziert und bei einem regelwidrigen Verhalten in den letzten 30 Sekunden eines Spiels die Entscheidung für einen 7-m-Wurf grundsätzlich rechtfertigen könnte, gelte jedenfalls nicht für Pokalspiele. Da gleichwohl auf einen 7-Meter-Wurf entschieden wurde, habe es sich um einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter gehandelt (vgl. § 34 Abs. 2 lit. b RO-DHB).

Die Antragstellerin beantragt,

das Spiel vom 16.12.2015 im Viertelfinale des DHB-Pokals, Spielnummer 1 – Rhein Neckar Löwen ./ MT Melsungen neu anzusetzen.

Die Handball-Bundesliga e.V. (Männer) als Antragsgegnerin stellt keine eigenen Anträge.

Die Beigeladene beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Erprobungsregelung des 8:10 lit. c der Handball-Regeln habe auch im Pokalspiel gegolten. Das Präsidium des DHB habe in seiner Sitzung vom 23.6.2015 beschlossen, „im Zuständigkeitsbereich des DHB“ die Erprobung der entsprechenden Regelung zuzulassen. Deshalb gälte die Erprobungsregelung auch für Spiele des DHB-Pokals, weil der DHB-Pokal im Zuständigkeitsbereich des DHB läge. Außerdem habe das Präsidium der HBL auf einer Mitgliederversammlung der HBL am 2.7.2015 den Antrag gestellt, die

Regeländerung bei den Meisterschaftsspielen der Saison 2015/16 zu erproben. Dieser Antrag wurde angenommen. Zu den Meisterschaftsspielen gehörten aber auch Pokalmeisterschaftsspiele. Da die Erprobungsregelung nach alledem auch im Pokal gölte, läge kein Regelverstoß der Schiedsrichter vor. Ferner und hilfsweise trägt die Beigeladene vor, dass selbst bei Annahme eines Regelverstoßes das Spiel nur „teilweise wiederholt“ werden dürfe – und zwar ab Spielminute 59:57 ggfs. mit anschließender Verlängerung. Eine vollständige Spielwiederholung wäre mit den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs unvereinbar, weil der Beigeladenen dadurch eine Überzahlsituation in der Verlängerung genommen würde. Bei einer vollständigen Spielwiederholung würde folglich die Antragstellerin durch den Regelverstoß profitieren.

Die Antragstellerin hat ihre Absicht, gegen die Wertung des Spiels Einspruch einzulegen, unmittelbar im Anschluss an das Spiel den Schiedsrichtern angekündigt. Die Schiedsrichter sind dann nach Maßgabe der Nr. 39 der Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals (DFO) verfahren. Die Antragstellerin begründete ihren Einspruch mit Schriftsatz vom 18.12.2015.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts die beiden Schiedsrichter und den technischen Delegierten vernommen. Beide Schiedsrichter und auch der technische Delegierte gaben an, die Erprobungsregelung des 8:10 lit. c der Handball-Regeln angewandt zu haben. Aus ihrer heutigen Sicht war diese Entscheidung fehlerhaft. Dass es sich um ein Pokalspiel gehandelt hatte, hätten sie im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bedacht. Nach Auffassung der Schiedsrichter und des technischen Delegierten findet die Erprobungsregelung im DHB-Pokal keine Anwendung.

### **Gründe**

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt.
2. Der Einspruch ist auch begründet. Das Gericht geht von einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter aus.
  - a) Die Erprobungsregelung des 8:10 lit. c der Handball-Regeln, auf die sich die Entscheidung der Schiedsrichter auf einen 7-m-Wurf allein stützen ließe, gilt jedenfalls nicht im Pokalwettbewerb. Deshalb ist von einem Regelverstoß auszugehen ist.
  - aa) Die Erprobungsregelung wurde zunächst nicht durch einen Präsidiumsbeschluss des DHB vom 23.6.2015 (auch) für Pokalspiele zur Anwendung gebracht. Ungeachtet der Frage, was das Präsidium des DHB in seiner Sitzung am 23.6.2015 überhaupt konkret beschlossen hat, und ungeachtet dessen, ob das Präsidium des DHB eine entsprechende Änderung der Handball-Regeln überhaupt hätte wirksam beschließen können, ist ein möglicher Beschluss des Präsidiums des DHB und damit die Regeländerung jedenfalls nicht i. S. des § 50 DHB-Satzung amtlich bekanntgemacht worden. Ohne eine solche amtliche Bekanntmachung kann der Beschluss aber nicht in Kraft treten. Gem. § 50 S. 2 der DHB-Satzung treten Beschlüsse der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des DHB mit der Bekanntmachung in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist (für die Änderung von Handball-Regeln vgl. außerdem § 87 SpO-DHB). Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden gem. § 50 S. 1 der DHB-Satzung durch Rundschreiben an die Mitglieder postalisch, per Telefax, per E-Mail, im DHB-Internet oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Präsidiumsbeschluss bestimmt wird. An an einer solchen amtlichen Bekanntmachung des (behaupteten) Präsidiumsbeschlusses fehlt es.
  - bb) Auch durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der HBL vom 2.7.2015, die Regeländerung bei den Meisterschaftsspielen der Saison 2015/16 zu erproben, wurde die Erprobungsregelung nicht für Pokalspiele zur Anwendung gebracht. Der Begriff des Meisterschaftsspiels wird in § 42 SPO-DHB definiert. Danach sind Meisterschaftsspiele Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Von diesen Meisterschaftsspielen scheidet § 45 SPO-DHB ausdrücklich die sog. Pokalmeisterschaftsspiele. Letztere zählen nach der Regelungssystematik der SPO-DHB also nicht zu den Meisterschaftsspielen. Es ist davon auszugehen, dass die Mitgliederversammlung der HBL bei ihrer Beschlussfassung am 2.7.2015 diese im Handballsport gefestigte Terminologie nicht modifizieren wollte. Die Beschränkung der Regelerprobung allein auf Meisterschaftsspiele der Bundesligen ist überdies

auch sachlich gerechtfertigt, weil auf diese Weise unterklassige Mannschaften (auch in Pokalmeisterschaftsspielen) von der Regelerprobung nicht betroffen sind.

b) Der Regelverstoß war auch spielentscheidend. Die Entscheidung auf einen 7-m-Wurf zugunsten der Beigeladenen führte zum 22:21 Endstand, nachdem ein Spieler der Beigeladenen den 7-m-Wurf erfolgreich verwandeln konnte.

3. Auf der Rechtsfolgenseite kommt eine nur „teilweise Wiederholung“ des Spiels ab der Spielminute 59:57 (ggfs. mit anschließender Verlängerung) nicht in Betracht. Eine nur teilweise Wiederholung sieht die RO-DHB nicht vor. In der RO-DHB ist etwa in § 56 VI für den Fall einer spielentscheidenden Fehlentscheidung eines Schiedsrichters explizit von einer „Neuansetzung“ des Spiels die Rede (vgl. auch § 55 Abs. 2 RO-DHB: Spielwiederholung). Aus Sicht der Kammer ist das auch sachgerecht und bedeutet jedenfalls keinen Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Wettbewerbs. Richtig ist zwar, dass der Beigeladenen durch die Neuansetzung eine Überzahlsituation in der Verlängerung genommen wird. Andererseits mögen auch die Antragstellerin im Falle einer Neuansetzung sportliche Nachteile treffen – etwa im Falle eines verletzungsbedingten Ausfalls eines Spielers für das Nachholspiel usw. Es ist nicht möglich, alle vorstellbaren sportlichen Vor- und Nachteile für die beteiligten Mannschaften, die sich aus einer Neuansetzung eines Spiels ergeben können, angemessen zu berücksichtigen und auszugleichen. Deshalb ist es eine sportlich faire Lösung, den sportlichen Wettkampf insgesamt zu wiederholen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Wiederholungsspiels sowie über die Verteilung eines etwaigen Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben folgt aus § 56 Abs. 6 RO-DHB. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

---

Prof. Dr. Martin Gutzeit

---

Dieter Knödler

---

Stephan Pfeiffer

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.